

Stellungnahme

November 2024

Bitkom Stellungnahme zur 3. Änderung des Bundesmeldegesetzes

Zusammenfassung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat legte im Juni 2023 den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vor. Mit diesem sollen Verbesserungen der Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte umgesetzt werden. Hierdurch soll der Schutz gefährdeter Personen vor Anfeindungen durch eine bessere Absicherung der Melderegisterauskünfte sowie melderechtliche Abläufe verbessert und den Gegebenheiten angepasst werden.

Bitkom begrüßt das Vorhaben, den Schutz gefährdeter Personen durch eine Änderung des Melderegistergesetzes zu erhöhen. Insbesondere Personen, die ob ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Engagements Hasskriminalität ausgesetzt sind, sieht der Bitkom als besonders schützenswert an. Der Vorschlag der Bundesregierung bedeutet daher einen wichtigen Schritt, kann jedoch noch weiter ausgebaut werden.

Spezifische Anmerkungen

Digitalisierungsschub

Wir begrüßen die Angleichung der Anforderungen im konventionellen Verfahren, allerdings stellen die weiter existierenden schriftlichen Anfragen einen vermeidbaren Mehraufwand für die Wirtschaft dar. Der Ausbau elektronischer Verfahren muss daher zügig und flächendeckend erfolgen. Wenn Meldebehörden die technischen

Voraussetzungen, neben dem gesetzlichen Rahmen des OZGs, für elektronische Verfahren besitzen, sollte die Einführung solcher Verfahren verpflichtend sein. Der Zugang zu einem Online-Formular ist dabei nicht ausreichend für eine Vielzahl von Anfragen aus der Wirtschaft und nicht mit einem automatisierten Verfahren zu vergleichen. Die Bereitstellung elektronischer Verfahren sollte einheitlich in allen Bundesländern umgesetzt werden.

Elektronische Signaturen

An mehreren Stellen führt der Entwurf den Begriff „elektronisch“ ein, ohne diesen genauer zu erläutern oder im Kontext einer rechtsgültigen elektronischen Signatur nach eIDAS zu betrachten. Da die momentane Formulierung Raum für Interpretation lässt, könnte angenommen werden, dass jegliche digitale und elektronische Bestätigung möglich sein soll, d.h. auch nicht abgesicherte und nicht eIDAS-konforme Verfahren.

Daher sollten §23 sowie die korrespondierenden Paragraphen dahingehend überarbeitet werden, dass eine Identifizierung nicht nur mit den dort angegebenen Unterlagen, sondern auch der eID ermöglicht wird. Außerdem sollte ergänzt werden, dass die elektronische Bestätigung digital signiert zu erfolgen hat.

Als Identifizierungsmittel müssen auch die Aktivitäten der EUDI-Wallet berücksichtigt und die entsprechenden Identitäten als Identifizierungsmittel erlaubt werden.

Elektronische Zertifikate

Die meisten Meldebescheinigungen enthalten keine Sicherheitsmerkmale und sind, aufgrund unterschiedlicher Vorgaben zwischen den Bundesländern, nicht normiert. Das macht Meldebescheinigungen für die Wirtschaft praktisch nicht prüfbar. Wir fordern daher, dass auf Meldebescheinigungen elektronische Zertifikate, z.B. QSeal, fest und länderübergreifend verknüpft werden.

Im Kontext der EUDI-Wallet regen wir außerdem an, im Gesetzesentwurf mitzudenken, dass digital übertragbare und verifizierbare Adresscredentials, die bereits heute im elektronischen Personalausweis enthalten sind, in Zukunft weiter verbreitet und häufiger genutzt werden. Hierdurch können Unternehmen leichter direkt von Privatpersonen Informationen über ihre Meldeadresse abfragen. Die Auswirkungen auch durch EU-Ausländer, die sich bevorzugt mit der EUDI-Wallet ausweisen werden, sollten mit berücksichtigt werden.

Erhöhung der Eintragungsfrist von zwei auf drei Jahren

Während die Möglichkeit, gefährdeten Personen eine Auskunftssperre zu gewähren grundsätzlich begrüßt wird, sehen wir die Ausdehnung kritisch. In der Praxis sind Fälle häufig, in denen die Bedrohungslage zeitlich eingegrenzt ist. In diesem

Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Eintragung einer Auskunftssperre für den Betroffenen durchaus auch mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann.

Identitätsfeststellung

Die geplanten Änderungen bei der Identitätsfeststellung der anfragenden Person begrüßen wir im Grundsatz. Seit Einführung des Bundesmeldegesetzes im gewerblichen Bereich musste die Identität der anfragenden juristischen Person sowie Dritten als Empfänger der Melderegisterauskunft mit Zweckangabe und Aktenzeichen bereits offengelegt werden. Auch hier bitten wir um Klarstellung welche Daten der anfragenden juristischen oder natürlichen Person im automatisierten Verfahren für eine Identitätsprüfung nach der Änderung offengelegt werden müssen. Darüber hinaus wäre diesbezüglich eine Vorgabe wünschenswert, welche Attribute zur Identität anzugeben sind.

Die nach § 44 Abs. 3a BMGÄndG neu eingefügten Attribute Ordensname, Künstlername, Einzugsdatum zu einer Anschrift, Auszugsdatum zu einer Anschrift, Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, Sterbedatum, Sterbeort, sind in der Praxis zu selten vorhanden, als dass sie für wirtschaftliche Akteure Relevanz hätten. Um Meldeauskünfte bei berechtigten, wirtschaftlichen Interessen weiter zu ermöglichen, sollte eine möglichst große Varietät an Attributen zur Auswahl stehen.

Streichung des Geschlechts

Während wir den Grundgedanken des Gesetzesentwurfs, den verbesserten Schutz vulnerabler Personen, Nachdruck unterstützen, müssen wir auf einen nicht intendierten, aber fundamentalen Nebeneffekt des Gesetzes hinweisen. Deutlich kritisch sehen wir dabei die Streichung des Merkmals „Geschlecht“. Die Streichung des Geschlechts führt zu massiven Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der einfachen Melderegisterauskunft. Wie angeführt, wird die Auswahlmöglichkeit der nach § 44 Abs. 3a möglichen Identifikationsdaten durch praxisferne Alternativen deutlich eingeschränkt.

Ein wesentliches Ziel, der Melderegisterauskunft ist es für gewerbliche Anfragen sowie Behörden verlässliche Daten zu liefern. Durch die Streichung des Geschlechts als Kriterium wird diese Aufgabe erheblich erschwert, da alternative Kriterien wie Künstlername oder Ordensname in der Praxis kaum erhoben oder genutzt werden bzw. nur wenige Personen überhaupt über einen Künstler- oder Ordensnamen verfügen. Auch Merkmale wie Familienstand oder Geburtsort sind im wirtschaftlichen Kontext irrelevant und für viele Geschäftsbeziehungen nicht erforderlich. Eine Erfassung dieser Daten würde zu zusätzlichem Aufwand und Bürokratie führen. Außerdem würden durch die Erhebung zusätzlicher persönlicher Daten der Datenschutz sowie der Grundsatz der Datensparsamkeit ad absurdum geführt. Personen müssten künftig sehr persönliche und für die Geschäftsbeziehung sonst

unerhebliche Daten teilen, damit Gewerbetreibende den Anforderungen gerecht werden.

Wir weisen eindringlich darauf hin, dass zu überprüfen ist, welche Auswirkungen diese Maßnahme auf den legitimen Teil der Melderegisterauskünfte hätte. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit im gewerblichen Kontext in Frage zu stellen, da bisher keine signifikanten Fälle von missbräuchlicher Nutzung der einfachen Melderegisterauskunft durch Unternehmen aufgrund des Merkmals Geschlecht bekannt sind. Die relevanten Statistiken, welche Daten bisher von Unternehmen genutzt werden, sollten aus den Meldebehörden entnommen und dementsprechend analysiert werden. Eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Melderegisterauskunft kann zu erheblichen Nachteilen für Gläubiger, insbesondere im Mittelstand und Handwerk, führen. Dies liegt daran, dass zahlungspflichtige Personen schwieriger aufzufinden wären, was wirtschaftliche Schäden verursachen könnte.

Wir sprechen uns deutlich dafür aus, dieses Kriterium entweder als Ganzes zu streichen oder im Gesetz zwischen Melderegisterauskünften durch Privatpersonen und Gewerbetreibenden mit erheblichem, legitimen Interesse, zu unterscheiden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Clemens Schlepner | Bereichsleiter Vertrauensdienste & Digitale Identitäten

T 030 27576-424 | c.schlepner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Identitäten

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.